

Ordnung der Abteilung Tennis

§1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen dessatzungsgemäßen Vereinszwecks für die Sportart Tennis wahr.
- (4) Die Tennisabteilung bestimmt über Art und Umfang der Nutzung des Clubhauses und der zu diesem Sportbereich gehörenden Anlagen. Die Abteilung ist für deren Instandhaltung und die Pflege verantwortlich, soweit nicht etwas anderes mit dem Hauptverein, einem Mitnutzer oder anderen Abteilungen schriftlich vereinbart wird.
- (5) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Tennisabteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Mitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regeln der Vereinsatzung.

(4) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportspezifischen Voraussetzungen, wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

(5) Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Weiter gelten die Regelungen in § 9 der Vereinsatzung analog.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - (a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - (b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren geltend die Regelungen der Vereinsatzung in den §§ 9, 10, 13 entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 11 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilung ist daneben gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach kann die Tennisabteilung von Ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben.
 - (a) Jahresbeitrag Abteilung
 - (b) Aufnahmegebühr
 - (c) Verwaltungskosten
 - (d) Umlage
- (4) Über die Beiträge gem. Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 2 der Vereinsatzung analog.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinsatzung gem. §§ 1-3 analog.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an den Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnung der Abteilung sowie die jeweilige Platz- oder Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Platzwartes, ggfs. des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.
- (5) Alle Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet, jährlich fünf Pflichtstunden an gemeinnützigen Arbeiten abzuleisten. Diese Verpflichtung gilt für alle volljährigen Mitglieder (ab dem Folgejahr nach Erreichen der Volljährigkeit) bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres (Verpflichtung entfällt im Folgejahr nach dem Erreichen des 70. Lebensjahr). Die Termine für die Arbeitsdienste werden per Newsletter und auf der Homepage der Abteilung angekündigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich selbstständig um Arbeitstermine zu bemühen, falls die angekündigten Termine nicht wahrgenommen werden

können. Für jede nicht geleistete Stunde wird ein Betrag von 12€/Stunde erhoben. Der Betrag wird im Januar des Folgejahres eingezogen, bzw. ist vom Mitglied zu überweisen.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - (a) dem / der Abteilungsleiter / in
 - (b) seinem / r Stellvertreter / in
 - (c) dem / r Kassierer / in, bzw. seiner / m Stellvertreter / in
 - (d) dem / r Sportwart / in, bzw. seiner / m Stellvertreter / in
 - (e) dem/ r Jugendwart/ in, bzw. seiner/ m Stellvertreter / in

Die Abteilungsleitung hat das Recht, von Fall zu Fall weitere Mitarbeiter zu beauftragen.

- (2) Der / die Abteilungsleiter / in bzw. sein / Ihr Stellvertreter/in sind besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB. Die Vertretungsmacht schließt alle im Haushaltsplan des Gesamtvereins genehmigten Projekte und Positionen der Abteilung ein.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinsatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.

- (2) Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftliche mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - (b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - (c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - (d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - (e) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - (g) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Übereinstimmung mit der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Für die Besetzung der Vorstandsposition der Abteilung ist die Volljährigkeit Voraussetzung.
- (4) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

§ 10 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Protokolle sind dem Präsidium des Gesamtvorstandes innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Führung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmung der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins.
Diese Zustimmung muss innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2024 beschlossen und tritt im Innenverhältnis am gleichen Tag, im Außenverhältnis mit Beschluss des Gesamtvorstandes am in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzungen entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Bottrop, den 10.03.2024

Ralf Scholz

 Versammlungsleiter

Thorsten Becker

 Protokollführer